

Massnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen in der Landwirtschaft

Autor(en): **Gasser, Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **40 (1960-1961)**

Heft 7

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-161113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen in der Landwirtschaft

WILHELM GASSER

Vorbemerkung

Am 27. Juni 1959 hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonen und den Wirtschaftsorganisationen einen Entwurf zu einem Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsgrundlagen in der Landwirtschaft zur Vernehmlassung zugestellt. Auf Grund des vom Verfasser dieses Artikels ausgearbeiteten Vorentwurfs und gestützt auf die Kritik an dem erwähnten Entwurf sollen nachstehend die Probleme und Aufgaben, die sich in diesem Zusammenhang stellen, näher dargelegt werden. Es ist zu erwarten, daß gegen Jahresende die definitive bundesrätliche Vorlage erscheint, und dann dürften die nachstehenden Ausführungen hoffentlich einige Anregungen für deren Prüfung ergeben.

Ausgangssituation

Um die Probleme, welche sich für eine Verbesserung der Betriebsgrundlagen in unserer Landwirtschaft ergeben, darzustellen und um die sich dabei stellenden Aufgaben aufzuzeigen, muß von zwei Ansatzpunkten ausgegangen werden, einerseits von der Entwicklung unserer Landwirtschaft im Rahmen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und andererseits von den Beobachtungen und Erfahrungen der landwirtschaftlichen Bürgschaftsinstitutionen und Bauernhilfsorganisationen.

Die Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaft

Über die grundlegenden Veränderungen, welche im Zeitverlauf eingetreten sind, orientiert uns am besten die landwirtschaftliche Betriebszählung:

Rückbildungsprozeß in der schweizerischen Landwirtschaft von 1905 bis 1955

	Betriebsfläche in ha	Anzahl der Betriebe über 0,5 ha	Anzahl der Beschäftigten
1905	1 199 523	243 710	nicht erhoben
1929	1 121 609	218 534	614 113
1939	1 120 775	200 327	577 723
1955	1 109 304	180 906	421 323

Prozentuale Veränderungen 1955 gegenüber

1929	—1,1%	—17,2%	—31,4%
1939	—1,0%	— 9,7%	—27,1%

Daraus ist ersichtlich, daß die Betriebsfläche sich kaum veränderte, die Anzahl der Betriebe deutlich zurückging und sich vor allem seit 1939 die Zahl der Beschäftigten stark verminderte, mit andern Worten: die fast gleiche Betriebsfläche wird heute von einer viel kleineren Zahl von Beschäftigten in durchschnittlich größeren Betrieben bearbeitet.

Gleichzeitig kommt dazu, daß die Produktionsleistung der gesamten Landwirtschaft von 2548 Milliarden Kalorien im Durchschnitt 1934/1936 auf 3079 Milliarden Kalorien im Jahre 1955 angestiegen ist. Dieser Anstieg in der Gesamtleistung von 21%, welcher der Bevölkerungsvermehrung in dieser Zeitperiode entspricht, ist aber, um richtig beurteilt zu werden, auf den einzelnen Beschäftigten bzw. auf die Hektare Betriebsfläche zu verteilen. So ergibt sich eine Steigerung der Arbeitsproduktivität (Leistung je Beschäftigten) um 70% und eine solche der Flächenproduktivität (Leistung je ha) von 25%. Es ist also eine starke Leistungssteigerung in den letzten beiden Jahrzehnten eingetreten.

Eine solche Leistungssteigerung je Beschäftigten verlangt aber einen erhöhten Kapitaleinsatz. Nach den Rentabilitätserhebungen des Schweizerischen Bauernsekretariats stiegen denn auch die Gesamtinvestitionen je ha wie folgt an:

Totale Investitionen je Hektare

	nominell	real (1939 = 100)
1914	58 Fr.	80 Fr.
1956	428 Fr.	244 Fr.

Der Anteil der Maschinen und Geräte daran stieg von 35% auf 52%. Somit erfolgte eine starke Mechanisierung in den letzten Jahren zum Ausgleich des Rückganges bei den Beschäftigten.

Diese Mechanisierung verlangt nicht nur einen erhöhten Kapitaleinsatz, sondern senkt gleichzeitig auch den Gesamtaufwand, wie eine Schätzung des Seminars für Agrarpolitik und Agrarrecht an der Handels-Hochschule St. Gallen zeigt¹. Von 1953 bis 1956 sank der Arbeitsaufwand in der schweizerischen Landwirtschaft um 139,1 Millionen Franken. Gleichzeitig stieg der Aufwand für die Mechanisierung um 46,1 Millionen. Es trat somit eine Nettosenkung des Aufwandes um 93 Millionen Franken ein, was 2,9% des Gesamtaufwandes entspricht.

¹ W. Gasser und F. Meyer, Rohertrags- und Gesamtaufwandsschätzung für die schweizerische Landwirtschaft in den Jahren 1953—1956, St. Gallen 1958.

Weil aber die schweizerische Landwirtschaft, im Gegensatz zu allen übrigen Landwirtschaften, die weitaus höchste Verschuldung aufweist, bereitet ihr die Aufbringung des für diese geänderte Produktionsweise notwendigen vermehrten Kapitaleinsatzes Mühe². Wenn sie deshalb, wie es die Entwicklung der schweizerischen Gesamtwirtschaft verlangt, sich im gleichen Sinne weiterentwickeln soll, um Störungen aus der Einordnung zu vermeiden, ist es notwendig, ihr das für diese Entwicklung nötige Kapital in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Beobachtungen und Erfahrungen der landwirtschaftlichen Bürgschaftsinstitutionen und Bauernhilfsorganisationen

Als 1932 als Folge der Wirtschaftskrise eine große Zahl von Landwirtschaftsbetrieben zusammenzubrechen drohte, schuf der Bund die Bauernhilfsorganisationen, um mit Hilfe einer individuellen Notstandsaktion die gefährdeten Bauernbetriebe durchzuhalten.

Gegen Ende der dreißiger Jahre nahm die Zahl der finanziellen Sanierungen ab. Dabei zeigte sich aber schon in dieser Zeit die Notwendigkeit, die sanierten Betriebe durchzuhalten und sie leistungsfähig zu gestalten. Ebenso ergab sich die Möglichkeit, in anderen Betrieben, welche durch Unglück oder Schicksalsschläge in momentane finanzielle Bedrängnis geraten waren, den Eintritt eines finanziellen Notstandes und damit die Notwendigkeit einer finanziellen Sanierung durch rechtzeitiges Eingreifen zu verhindern. Aus der Sanierungshilfe wurde die vorbeugende Durchhaltehilfe. Dazu kam die für den finanziell schwachen, aber tüchtigen Bauern wichtige Starthilfe. Als Folge dieser Entwicklung entfallen denn heute rund 70% aller Darlehen der Bauernhilfsorganisationen auf Betriebsverbesserungen, und nur noch 30% dienen zur Behebung von drohenden finanziellen Schwierigkeiten. Finanzielle Sanierungen gehören heute gottlob zu den großen Ausnahmen.

Diese Tätigkeit war vor allem möglich durch die hohen Abzahlungen auf die gewährten Darlehen. Die St.-Gallische Bauernhilfskasse konnte zum Beispiel mit 2,2 Millionen Franken Bundesleistung und 1,4 Millionen Franken kantonaler Leistung 11 Millionen Franken unverzinsliche und verzinsliche Darlehen gewähren. Die Nettorückzahlungen schwankten in den letzten fünf Jahren zwischen 14,4—18% des Jahresanfangsbestandes. Ebenso sind die Gesamtverluste auf die 11 Millionen Franken bescheiden; sie betragen nur knappe 70 000 Franken.

Gerade diese aus den Anforderungen der einzelnen Betriebe und ihrer Bedürfnisse heraus entstandene neue Tätigkeit hat sich als sehr wertvoll und wir-

² Gegenüber der westdeutschen Landwirtschaft zum Beispiel muß die schweizerische Landwirtschaft allein, um die gegenüber Westdeutschland höhere Zinsbelastung auszugleichen, 6,5% ihrer Produktionskosten aufwenden.

kungsvoll erwiesen, konnte doch nun jeder Bauer notwendige Verbesserungen durchführen, auch wenn die Finanzierung im Moment aus eigenen Mitteln noch nicht möglich war. Damit kann jeder tüchtige, aber finanzschwache Bauer mit der allgemeinen Entwicklung Schritt halten und sich so aus eigenen Kräften vorwärtsbringen. Mit dieser Tatsache ist wohl auf den wichtigsten Punkt hingewiesen: die Ermöglichung einer individuellen, den Bedürfnissen jedes Einzelfalles anpassungsfähigen Finanzhilfe, damit nicht aus finanziellem Ungenügen ein Mitgehen mit der von der Gesamtwirtschaft verlangten Entwicklung verunmöglicht wird.

Gesichtspunkte für die neuen Maßnahmen

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die Landwirtschaft heute einen deutlich erhöhten Kapitalbedarf hat, dem durch eine richtig angepaßte Individualhilfe entsprochen werden kann und muß.

Wichtig ist, wenn ein richtiges Funktionieren der neuen Maßnahmen gewährleistet werden soll, daß sie sich sowohl zum normalen Bankkredit als auch zu den allgemeinen Förderungsmaßnahmen richtig verhalten und dabei auch die individuelle Vermögenslage berücksichtigen.

Mit dem normalen Bankkredit kann sich ein Bauer bis zum Ertragswert seiner Liegenschaft ohne Mehrsicherheit verschulden. Übersteigt der Finanzbedarf aber diese Grenze, verlangen die Geldinstitute Mehrsicherheiten in Form von zusätzlichen Pfandbestellungen durch Hinterlagen oder durch Bürgschaften. Erstere Möglichkeit besteht, wenn zum Beispiel von Angehörigen Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden. Für die Bürgschaften müssen geeignete, finanzkräftige und hiezu willige Leute aufgesucht werden. Hier zeigt sich das erste Bedürfnis für eine Finanzhilfe: die Gewährung von Bürgschaften.

Auf diesem Gebiet sind heute bereits zwölf landwirtschaftliche Bürgschaftsinstitutionen in der Schweiz tätig, welche im Durchschnitt der letzten vier Jahre jährlich 6,1 Millionen Franken verbürgten. Dabei ist zu beachten, daß diese Möglichkeit in den eigentlichen Berggebieten weniger in Frage kommt, weil hier die bescheidene Ertragsmöglichkeit die mögliche Zinsenleistung einschränkt.

Ein weiterer Finanzbedarf über den Ertragswert der Liegenschaft hinaus muß durch direkte Darlehen gedeckt werden. Hier haben, wie schon erwähnt, die kantonalen Bauernhilfsorganisationen bereits eine segensreiche Tätigkeit entfaltet und im Durchschnitt der letzten fünf Jahre neben den Darlehen zur Behebung der finanziellen Bedrängnis jährlich 2,4 Millionen Franken an Darlehen für Investitionszwecke gewährt. Der bisherige Erfolg hat gezeigt, daß damit der Landwirtschaft richtig geholfen werden kann, wenn bei der Gewäh-

rung und der Abzahlung auf die Bedürfnisse jedes Einzelfalles Rücksicht genommen wird. Vorbildlich ist auch der gute Zahlungswille dieser im allgemeinen finanziell schwachen Schuldner (wie früher angeführt 14,4—18% des Anfangsbestandes).

Für die Bemessung einer Subvention ist in erster Linie der Zweck der Maßnahmen entscheidend, das heißt ihr volkswirtschaftlicher Nutzen. Es handelt sich somit um eine objektbezogene Förderung. Im Einzelfall zeigt sich jedoch, daß auch ein hoher Subventionssatz nicht genügt, um eine notwendige Maßnahme durchführen zu können, dann nämlich, wenn es dem Subventionsempfänger unmöglich ist, die Restfinanzierung für die Verbesserungsmaßnahme aufzubringen. So müssen oft tüchtige, aber finanzschwache Bauern, obschon gerade sie es am nötigsten hätten, auf Subventionen verzichten, weil ihnen die Deckung der Restkosten einfach nicht möglich ist. Gerade hier ist das Bedürfnis der Anpassung an die individuellen Verhältnisse besonders groß. Andererseits kann aber die Subventionsleistung als solche wesensnotwendig nicht auf die so stark variierenden individuellen Bedürfnisse Rücksicht nehmen, sondern muß sich vor allem auf objektive Kriterien in bezug auf die Einzelmaßnahme beschränken.

Das Hauptfordernis an die neue Maßnahme ist somit die Ergänzung des normalen Bankkredits als des Finanzierungsmittels der Wirtschaft und die Ergänzung der allgemeinen Förderungsmaßnahmen als der normalen Finanzierung durch die Öffentlichkeit durch eine Anpassung an die Bedürfnisse des Einzelfalles. Sie muß somit sowohl in bezug auf den normalen Bankkredit als auch die Subventionen subsidiären Charakter haben.

Es ist deshalb zum Beispiel falsch, gegen die Bürgschaftsleistung generell Stellung zu nehmen, weil es sich um einen teuren Kredit handelt. Das kann im einen Fall zutreffen, im andern aber nicht. Aus diesem Grunde muß ein weiterer Rahmen mit allen im Einzelfalle notwendigen Maßnahmen geschaffen werden.

Es muß dazu der Investitionshilfe noch in dritter Richtung subsidiärer Charakter zukommen, nämlich in bezug auf die individuelle Vermögenslage. Erst so wird es nämlich möglich sein, aus den Mitteln der Öffentlichkeit das Maximum an Wirkung auf gerechte und wirtschaftskonforme Art herauszuholen.

Eine zweite wichtige Anforderung ergibt sich auch aus der heute, namentlich im Zeitpunkte der wirtschaftlichen Integration so notwendigen starken und raschen Förderung der Landwirtschaft³. Es müssen deshalb hier alle heute und in Zukunft notwendigen Förderungsmaßnahmen einbezogen werden.

Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die not-

³ Es kann hier nicht auf die Einzelheiten eingetreten werden. Wer sich hierfür interessiert, sei auf den Artikel des Verfassers in «Wirtschaft und Recht», Januar 1960, über die Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaft in einer stark industrialisierten Volkswirtschaft hingewiesen.

wendige Verbesserung der Betriebsgrundlagen im Einzelbetrieb, vor allem im Gebirge, oft eine Verbesserung der Produktionsgrundlagen des betreffenden Gebiets voraussetzt. Deshalb ist die im Gegensatz zur heutigen Regelung vorgesehene Erweiterung der Investitionshilfe auf juristische Personen zu begrüßen.

Es ist dafür zu sorgen, daß nicht aus schematischer Einengung wichtige und notwendige Maßnahmen nicht unterstützt und deshalb nicht durchgeführt werden können. Darum sind die vorgesehenen Maßnahmen im weitest möglichen Umfange und nicht abschließend aufzuzählen, damit mit der technischen Entwicklung Schritt gehalten werden kann.

Als dritter Gesichtspunkt ergibt sich, namentlich vom Standpunkt des Bauern aus, daß eine einfache Organisation geschaffen wird, welche ihn berät und ihm die in seinem speziellen Falle notwendigen finanziellen Einzelmaßnahmen zur Verfügung hält. Aus den bisherigen Erfahrungen ergibt sich deutlich, daß ein Weiterausbau der landwirtschaftlichen Bürgschaftsinstitutionen und Bauernhilfsorganisationen mit möglichst gemeinsamer Verwaltung das richtige sein wird. Zudem soll die Möglichkeit bestehen, die regionalen Unterschiede zu berücksichtigen. Deshalb soll der Bund in organisatorischer Hinsicht dem einzelnen Kanton möglichst freie Hand lassen, damit er die für ihn optimale Lösung für die Organisation treffen kann.

Die vorgesehenen Maßnahmen

Wie schon ausgeführt, sollen im Gegensatz zu bisher neben den natürlichen Personen auch juristische Personen in den Genuß der neuen Maßnahmen kommen.

Maßnahmen für juristische Personen

Hier sollen Darlehen die Subventionen für Bodenverbesserungen, landwirtschaftliche Hochbauten und Maßnahmen der landwirtschaftlichen Abwasserbeseitigung sowie für forstliche Maßnahmen im Gebirge, sofern sie im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Meliorationen stehen, ergänzen. Sodann wird die Beschaffung von technischen oder betriebs- und hauswirtschaftlichen sowie der Förderung der Qualität und des Absatzes dienenden Gemeinschaftseinrichtungen unterstützt. Endlich können auch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur außerhalb der Bodenverbesserungen gefördert werden. Das Bestreben geht somit deutlich dahin, die allgemeinen Förderungsmaßnahmen finanziell zu erleichtern und mit ihrer Ausweitung die Verbesserung der Produktionsgrundlagen zu erreichen.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß eine Ausscheidung zwischen den Maßnahmen zur Behebung der finanziellen Bedrängnis und denjenigen zur Verbesserung der Betriebsgrundlagen erfolgt. Erstere Leistungen werden den bisherigen Bauernhilfsorganisationen vorbehalten und hier bei der Investitionshilfe sind nur die letzteren vorgesehen. Diese gliedern sich wie folgt:

a) Investitionshilfe für Eigentümer zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Bauten der Wohngebäude, um sowohl den landwirtschaftlichen wie den hauswirtschaftlichen Betrieb rationeller und hygienischer zu gestalten, zur Restfinanzierung der allgemeinen Förderungsmaßnahmen, zur Verbesserung der Alpen und der dazu gehörenden Wälder, zur Erweiterung, Arrondierung und Aussiedlung von Heimwesen sowie zur Angliederung oder Erweiterung von Spezialzweigen;

b) Investitionshilfe für Bewirtschafter zum Ankauf leistungsfähiger Tiere und zum Ankauf geeigneter Maschinen und Hilfsstoffe;

c) Investitionshilfe zur Gründung einer landwirtschaftlichen Existenz für den Ankauf landwirtschaftlicher Heimwesen und des zum Betriebe notwendigen Pächterkapitals;

d) Investitionshilfe für Dienstbotenwohnungen und Eigenheime, wobei ständig mitarbeitende Familienglieder den Dienstboten gleichgestellt werden;

e) Förderung des Besuches land- und hauswirtschaftlicher Schulen oder einer landwirtschaftlichen Berufslehre.

Die kritische Überprüfung ergibt, daß man versucht, allen möglichen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Erfolg hängt deshalb wesentlich von der Durchführung im Einzelfall ab.

Bei der Verbesserung der Produktionsgrundlagen ist darauf zu achten, daß, in Anpassung an die modernen Erfordernisse, ein bisheriges Gleichgewicht gestört wird und werden muß. Deshalb ist bei der Durchführung von Gesamtmeliorationen darauf zu achten, daß nicht nur die technischen Fragen gelöst werden, sondern gleichzeitig auch die Veränderung der wirtschaftlichen Grundlagen in Betracht gezogen und entsprechend verbessert wird.

Wenn die vorgesehene Einordnung der Maßnahmen in einen Dringlichkeitsplan nicht die Förderung der Landwirtschaft durch bürokratische Einengung stören soll, muß diese sorgfältig nach den regionalen Bedürfnissen und den bestehenden Verbesserungsmöglichkeiten erfolgen. Insbesondere muß bei den Einzelpersonen vermieden werden, dadurch die persönliche Initiative und die Tüchtigkeit zu hemmen.

Wenn die Maßnahmen der Gesamtförderung der Landwirtschaft und ihrer richtigen Einordnung in die Gesamtwirtschaft dienen sollen, ist auf die heutigen Entwicklungsbedingungen Rücksicht zu nehmen. Heute vollzieht sich ein starker Konzentrationsprozeß bei den Kleinbetrieben, der weitergehen wird. Weil andererseits die Wirtschaft auf tüchtige einheimische Arbeitskräfte ange-

wiesen ist, besteht meines Erachtens in den klein- und bergbäuerlichen Verhältnissen bei kinderreichen Familien die Notwendigkeit, auch für die Schulung und Förderung der nichtbäuerlichen Berufsausbildung als Ergänzung zu den übrigen Förderungsmaßnahmen zu sorgen. Gerade wenn man eine richtige und umfassende Förderung der Gebirgsbevölkerung erreichen will, muß hier diese Ergänzungsmöglichkeit geschaffen werden. Wohl kann die Großindustrie (und sie tut es auch) hier Lehrlinge auf ihre Kosten ausbilden, aber wir brauchen auch Handwerker, Lehrer und Pfarrer für die Berggebiete, deren Ausbildung niemand tragen will. Die heutigen Stipendien sind für die Berufsausbildung in diesen Fällen meist ungenügend und zudem meist noch so eingeeengt, daß sie in vielen Fällen nicht oder nur in sehr bescheidenem Ausmaße angerufen werden können. Hier kann ein erster Schritt zu einer wirksamen Hilfe im Gesamtinteresse gemacht werden, der später entweder im Berufsbildungsgesetz oder in einem in kürzerer oder längerer Frist notwendig werden Gesetz zur Förderung der Gebirgsbevölkerung als Gesamtmaßnahme fortgesetzt werden kann.

Im allgemeinen aber sind die vorgesehenen Maßnahmen richtig und umfassend. Es ist nur zu hoffen, daß sie weder durch eine ungenügende Finanzierung, durch eine restriktive Interpretation oder durch eine schematische Anwendung noch durch eine ungeeignete Durchführung entwertet werden.

Finanzierung der neuen Maßnahmen

Auf diesem Gebiete ist eine wichtige Differenz zwischen dem Bund und den Kantonen entstanden. Der Bund verlangt von den Kantonen 25—50% der Bundesleistung je nach der Finanzstärke und dem Anteil am Berggebiet. Die Kantone ihrerseits wollen keine Kapitalleistungen übernehmen. Sie begründen ihren Gesichtspunkt damit, daß es sich hier nicht um eine gewöhnliche Subvention handle, sondern um einen zinslosen Vorschuß des Bundes. Zudem erschwere die kantonale Finanzgesetzgebung mit dem obligatorischen Finanzreferendum vielerorts die Aufbringung hoher Kapitalbeträge, und die finanzschwachen Kantone, in denen die Hilfsnotwendigkeit am größten ist, weisen darauf hin, daß ihnen solche Mehrleistungen einfach nicht zugemutet werden können, da ihnen heute schon die Aufbringung der kantonalen Anteile für die Subventionen Sorgen bereite. Diese werden zudem in den nächsten Jahren infolge der Erhöhung der Subventionssätze beim Bund noch ansteigen.

Die Kantone möchten sich auf die Deckung allfälliger Verluste und die Aufbringung der Verwaltungskosten beschränken. Allerdings haben auch hier die Gebirgskantone Bedenken wegen des zu großen Ausmaßes der Verluste.

Sodann besteht eine Meinungsverschiedenheit in bezug auf die Bundesleistung in den ersten sechs Jahren. Der Bund will hierfür maximal 100 Millionen Franken vorsehen, die Landwirtschaft aber erachtet diesen Betrag als zu gering.

Bevor jedoch zu diesen Finanzfragen kritisch Stellung genommen werden kann, ist vorerst noch auf die Abstimmung der einzelnen Formen für die Hilfeleistung einzutreten und zu untersuchen, in welcher Weise sie dem Gebote der Solidarität bei der individuellen Vermögenslage entsprechen. Da bei den natürlichen Personen die Möglichkeiten der Finanzhilfe mannigfaltiger als bei den juristischen sind, werden hier nur die ersten behandelt.

Eine Leistung in Form von Bürgschaft ist für die Öffentlichkeit die sparsamste Form, da hier der Bürgschaftshaftungsbetrag ungefähr das Zehnfache des hierfür notwendigen Deckungskapitals betragen kann. Zudem ist, wie die früheren Zahlen über den heutigen Umfang zeigen, diese Art der Leistung bei der Landwirtschaft sehr beliebt, beträgt sie doch 6,1 Millionen Franken im Jahr. Ihr Nachteil liegt darin, daß die Zinsleistung relativ hoch ist und deshalb den Betrieb kostenmäßig stark belastet.

In Anbetracht der Tatsache, daß die Geldinstitute einen solventen Bürgen erhalten, der ihnen zudem noch jährlich seine finanzielle Situation offen darlegt, sollten sie deshalb, um dieser Form der Investitionshilfe, wo sie am Platze ist, zum Durchbruch zu verhelfen, alles daran setzen, die Kosten herabzusetzen. Das kann, wie bereits in vielen Kantonen, in Form des Verzichts auf Provisionen und in der Gewährung eines Vorzugszinsfußes geschehen. Hier hat die Wirtschaft einmal eine Gelegenheit, zu beweisen, daß es ihr daran liegt, die Staatshilfe nicht auszudehnen, wo eigene Mittel zur Erreichung des Zieles zur Verfügung stehen.

Im Bestreben, die Leistungen des Bundes auf dem möglichen Minimum zu halten, ist dafür zu sorgen, daß einmal die Bürgschaften im angezeigten und möglichen Umfange herangezogen werden und dann über die Zinsermäßigung oder den Zinserlaß bei Investitionsdarlehen nicht verkappte Subventionen ausgerichtet werden, wo sie nicht angezeigt sind. Das bedingt, daß von Bundes wegen alles daran gesetzt wird, die wirtschaftskonforme Durchführung der Investitionshilfe zu sichern und zu verlangen.

Nach der heute vorgesehenen Kapitalbeteiligung bestehen namentlich für die Bergkantone berechtigte Bedenken, weil sie so finanziell zu stark belastet würden. Das hätte unweigerlich zur Folge, daß gerade da, wo die Investitionshilfe am dringendsten ist und möglichst umfangreich sein sollte, sie nur langsam und in ungenügendem Ausmaße durchgeführt würde.

Aber auch der kantonale Vorschlag, wonach der Bund das Kapital zinslos zur Verfügung zu stellen hat und die Kantone die Verluste und Verwaltungskosten übernehmen sollen, ist nicht ideal. Hier fehlt der Anreiz, für die Durchführung den besten und sparsamsten Weg zu wählen, weil ja der Kanton weder an der Bürgschaftsleistung am geeigneten Ort noch an der Zinshöhe interessiert ist. So würde wahrscheinlich auf Kosten des Bundes als Kapitalgeber das zinslose Darlehen zur Hauptform werden, und zwar auch da, wo dem einzelnen eine Verzinsung des Darlehens gut möglich wäre.

Es ist deshalb eine solche Lösung zu suchen, welche die Bürgschaftsleistung als sparsamste Investitionshilfe in ihrem Rahmen fördert und das Interesse der Kantone an einer den Verhältnissen angemessenen Verzinsung bei den Darlehen weckt.

Bei den Bürgschaften erscheint deshalb eine mäßige Kapitalbeteiligung des Bundes ans Deckungskapital angezeigt. Damit ist auch den beiden Schwierigkeiten der Bürgschaftsinstitutionen: Aufbringung des Deckungskapitals und Deckung ihrer Verwaltungskosten, Rechnung getragen. Die Schaffung einer eidgenössischen Risikodeckung, wie sie im Gewerbe besteht und auch für die Landwirtschaft vorgeschlagen wird, scheint mir nicht notwendig, da ja die Kantone das Verlustrisiko voll übernehmen sollen. Zudem würde die oben vorgeschlagene Beteiligung des Bundes am Deckungskapital, welche zum Beispiel bei den Genossenschaften dem Anteilscheinkapital gleichgesetzt würde und deshalb zur Verlustdeckung erst nach der Reserve herangezogen würde, die Schaffung einer eidgenössischen Dachorganisation für die Rückversicherung unnötig machen.

Um den Kanton an der richtigen und den individuellen Verhältnissen angepaßten Verzinsung im Einzelfalle zu interessieren, sollte er seinerseits am Zinsertrag interessiert werden. Deshalb sollte dem Kanton zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Äufnung einer Verlustreserve ein Anteil am Zinsertrag verbleiben. Es könnte sich dabei um einen nach der Finanzkraft und dem Anteil am Berggebiet abgestuften Anteil handeln, dessen Höhe etwa im Ausmaß von 40—65% schwanken könnte.

Gewiß wird mit der vollen Kapitalaufbringung durch den Bund dem bisherigen Subventionsgrundsatz: keine Bundesleistung ohne entsprechende kantonale Leistung, entgegengehandelt, aber die eben dargelegten Vorteile an einer sparsamen und wirksamen Durchführung sind größer und für den Bund sicher billiger als das sture Aufrechterhalten eines Grundsatzes, der zudem in diesem Falle nicht zutrifft. Hier handelt es sich ja *nicht* um eine für den Bund verlorene Leistung, sondern nur um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Durchführung der Investitionshilfe. Gerade die Erfahrungen bei den Bauernhilfsorganisationen, die nun ihre Mittel bereits zum vierten Male als Darlehen ausgeben, zeigen, daß diese Hilfe für die Öffentlichkeit viel billiger zu stehen kommt als die reine Subventionierung. Als Gegenbeispiel darf wohl auf die Erfahrung bei den Wohnbausubventionen hingewiesen werden.

Eine vorläufige und provisorische Schätzung der von den Kantonen und vom Bund zu übernehmenden Kosten ergibt, daß die Verwaltungskosten und das Verlustrisiko bei den Kantonen ungefähr den Zinskosten beim Bund entsprechen. Somit ist im ganzen gesehen kein Teil privilegiert. Es ist aber zu erwarten, daß in den finanzschwächeren Kantonen diese Belastung größer sein wird als in den finanzstärkeren. Der kantonale Vorschlag würde also dazu führen, daß gerade die finanzschwachen Kantone, welche die Finanzhilfe vor

allem rasch, umfassend und wirksam durchführen sollten, durch die Übernahme der Verluste und der Verwaltungskosten stärker belastet würden als die finanzstarken Kantone, womit wieder die richtige Durchführung gefährdet würde. Deshalb erhält auch die unter diesem Aspekt abgestufte Beteiligung der Kantone am Zinsertrag ihre Bedeutung. Die Gesamtwirtschaft ist ja gerade heute am Beginn der wirtschaftlichen Integration Europas darauf angewiesen, daß die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft nicht an ungünstigen finanziellen Voraussetzungen in den einzelnen Kantonen scheitern oder nur ungenügend durchgeführt werden. So würde nämlich die in diesen Gebieten schon mit Schwierigkeiten kämpfende Landwirtschaft rasch zu einem unterentwickelten Gebiete werden.

Wenn aber der Bund aus finanziellen Gründen an der Kapitalbeteiligung der Kantone festhalten will, müßte er, sofern eine richtige Durchführung aus den mehrfach genannten Gründen nicht gefährdet werden soll, die kantonale Beteiligung gegenüber dem heutigen Entwurf wesentlich herabsetzen.

Abschließend ist festzuhalten, daß die regionale Durchführung, die sich bei den Bauernhilfsorganisationen und Bürgerschaftsinstitutionen bewährt hat, auch nicht durch finanzielle Erwägungen eingeengt werden darf. Allein eine dem Einzelfall nahestehende Stelle kann den nötigen Kontakt mit dem Bauern haben und den wirksamsten Einsatz der Förderungsmittel gewährleisten.

Hilfe für bedrängte Bauern

In bäuerlichen Kreisen hört man gelegentlich den Einwand, der Verkehr mit einer Bauernhilfskasse sei entehrend, da man sich so zum notleidenden Bauern stemple. Wenn das auch in der eigentlichen Krisenzeit zutrifft, trifft es heute, da 70% der Darlehen dieser Kassen Investitionsdarlehen sind und finanzielle Sanierungen die Ausnahme bilden (im Kanton St. Gallen in den letzten Jahren 0,5 Fall pro Jahr), sicher nicht mehr zu. Wenn aus diesem Grunde die Trennung der Investitionshilfe von der Hilfe der Bauernhilfskassen gefordert wird, ist das ein Argument, das heute nicht mehr zutrifft.

In der Diskussion hat sich, namentlich von seiten der Kantone, deutlich gezeigt, daß diese die großen Erfahrungen der Bauernhilfskassen und landwirtschaftlichen Bürgerschaftsorganisationen benützen wollen, um die Investitionshilfe durchführen zu können. Wenn sie aber für eine Trennung der beiden Hilfen eintreten, wollen sie die Hilfe an bedrängte Bauern nicht eingehen lassen. Es war vielleicht ein Fehler des ersten Entwurfs, diese dort ebenfalls vorgesehenen Möglichkeiten und ihre Weiterführung zu wenig deutlich hervorgehoben zu haben.

Deutlich muß jedoch gegen eine Tendenz Stellung bezogen werden, die Hilfe an finanziell bedrängte Bauern als Notstandshilfe diskriminieren zu wollen. Gerade die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß unter den finanziell be-

drängten Bauern viele wirtschaftlich tüchtige Leute sind, die jede Hilfe als Voraussetzung der weiteren Selbsthilfe benützen. Eine solche Diskriminierung darf unter keinen Umständen eintreten. Warum soll einer, der aus einer kinderreichen Familie stammt und deshalb über ungenügende Mittel verfügt, oder einer, der infolge unverschuldeten Unglücks zurückgekommen ist und Mühe hat, seinen momentanen Verpflichtungen nachzukommen, ein schlechterer Mensch sein als einer, der von solchen Hemmungen nichts weiß?

Ebenso muß verhindert werden, daß die Hilfe für bedrängte Bauern zu einer Notstandshilfe im alten Sinne (Sanierungsbedürftigkeit als Voraussetzung) gemacht wird. Eine Hilfe ist nämlich erst dann wertvoll, wenn sie die Entstehung eines Notstandes verhindert und nicht wartet, bis er eingetreten ist. Deshalb dürfen die Voraussetzungen für diese Hilfe nicht zu eng sein.

Gerade in diesem Punkte wird sich zeigen, ob man das nötige Empfinden für die schwere seelische Belastung aufbringt, die aus einer finanziellen Bedrängnis vor allem bei den tüchtigen Bauern entsteht. Eine Disqualifikation dieser Leute darf weder durch den Namen noch durch die Art der Durchführung dieser Aktion stattfinden, denn wie oft haben wir es bei der Bauernhilfskasse erlebt, daß solche, welche am lautesten gegen sie geschimpft haben, in einigen Jahren froh sein mußten, bei ihr anklopfen zu dürfen.

Schlußbemerkungen

Mit diesen Ausführungen ist versucht worden, auf die wesentlichen Probleme und Aufgaben hinzuweisen, welche sich bei den Investitionsdarlehen stellen.

Wichtig ist, daß die Voraussetzungen so geschaffen werden, daß eine wirksame und dauernde Hilfsmöglichkeit eintreten kann. Zudem ist die Hilfeleistung so durchzuführen, daß sie den drei Subsidiaritäten zum Bundeskredit, zu den allgemeinen Förderungsmaßnahmen und zu der individuellen wirtschaftlichen Lage des Gesuchstellers deutlich Rechnung trägt.

Vom Standpunkt des Bauern aus muß die Durchführung einfach erfolgen, damit er an einem Orte die seinen Bedürfnissen entsprechende Hilfe nachsuchen und erhalten kann.

Bund und Kantone sollen sich in die Durchführung so teilen, daß sie einerseits mit einem Minimum an Mitteln auskommen und andererseits an einer wirtschaftskonformen und dem Wesen der Subsidiarität voll Rechnung tragenden Gestaltung interessiert sind.

Insbesondere aber ist die Diskriminierung der finanziell bedrängten Bauern bei der für sie bestimmten besonderen Kredithilfe sowohl in der Bezeichnung der Hilfe als auch in ihrer Durchführung unter allen Umständen zu vermeiden.

Wir können mit den Investitionsdarlehen eine wertvolle Arbeit leisten, wenn wir uns bemühen, sie so anzuwenden, daß ein Maximum an Erfolg mit einem Minimum an Aufwand eintritt.